

Gestaltungssatzung
für
Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO und Art 23 GO in der jeweils geltenden Fassung erläßt die Gemeinde Grattersdorf folgende Satzung:

§ 1

Pro Dachfläche sind 2 Dachgauben oder vergleichbare Dachaufbauten zulässig.

Die Dachgauben bzw. Dachaufbauten müssen mindestens 3 m vom Ortgang entfernt sein.

Die Fensterfläche je Dachgaube bzw. Dachaufbau ist auf maximal 1,2 m² beschränkt.

Die Dachgaube bzw. der Dachaufbau muß ein stehendes Format haben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lalling, 25.5.2001


(Reitberger)
1. Bürgermeister



Änderungssatzung Nr. 1
zur
Gestaltungssatzung

für

Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO und Art 23 GO in der jeweils geltenden Fassung erläßt die Gemeinde Grattersdorf folgende Änderungssatzung für das gesamte Gemeindegebiet:

§ 1

Dachgauben oder vergleichbare Dachaufbauten nach dieser Satzung sind als Sattel- oder Pultdach zulässig.

Ein Dachaufbau nach dieser Satzung ist insbesondere nicht ein Dacheinschnitt oder ein Zwerchgiebel.

Pro Dachfläche sind 2 Dachgauben oder vergleichbare Dachaufbauten zulässig.

Die Dachgauben bzw. Dachaufbauten müssen mindestens 2 m vom Ortgang entfernt sein.

Die Fensterfläche je Dachgaube / Dachaufbau ist auf maximal 1,5 m² beschränkt bzw. auf maximal 3 m² bei nur einer Dachgaube / Dachaufbau je Dachfläche.

§ 2

§ 1 gilt nicht im Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne nach § 30 BauGB, sofern diese Regelungen über Dachgauben oder vergleichbare Dachaufbauten enthalten.

§ 3

Auch bei Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 2 BayBO muß die Errichtung von Dachgauben das materielle öffentliche Recht, insbesondere das Planungs- und Bauordnungsrecht einhalten.

Die Verpflichtung, andere Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt (z.B. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis).

§ 4

Die Änderungssatzung vom 25.5.2001 wird aufgehoben.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grattersdorf, 22.07.2011


(Bayerl)
1. Bürgermeister

